

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 154 (1987)

Artikel: I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1987
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1987

Bericht des Synodalvorstandes

1. Synodalvorstand

Eine Fülle von Geschäften, welche deutlich die Erneuerungsbestrebungen im zürcherischen Schulwesen dokumentieren, bescherten dem Synodalvorstand auch im vergangenen Jahr ein gerütteltes Mass an Arbeit. So waren in der Amtsdauer 1985–1987 genau 50 Vorstandssitzungen, wovon 19 auf das Jahr 1987 entfielen, notwendig, um die anfallenden Aufgaben, über deren wichtigste Punkte auf den folgenden Seiten Rechenschaft abgelegt wird, zu bewältigen. Zu 6 weiteren Vorstandssitzungen trat der Synodalvorstand seit Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Oktober 1987 zusammen.

Wie üblich organisierte und leitete der Synodalvorstand im Berichtjahr die ordentliche Konferenz der Kapitelpräsidenten, die Versammlung der Prosynode und die Synodalversammlung. Zur Behandlung der beiden Begutachtungsgeschäfte dieses Jahres, der Begutachtung der Mathematik-Lehrmittel für die Realschule sowie des angepassten Zeugnisreglementes und des neuen Promotionsreglementes für die Primarschule, traten die Vertreter der Schulkapitel zu zwei Referenten- und zwei Abgeordnetenkonferenzen zusammen. Über den Verlauf all dieser Veranstaltungen geben die Protokolle in Teil III dieses Jahresberichtes Auskunft.

Um die Lehrerschaft gegenüber Erziehungsbehörden und Erziehungsdirektion wirkungsvoll vertreten und Stellungnahmen auf einer fundierten Meinungsbildung abstützen zu können, ist der Synodalvorstand auf die enge Zusammenarbeit mit den Vorständen der Kapitel und der freien Lehrerorganisationen dringend angewiesen. An 6 Synodalkonferenzen wurden deshalb die Ausarbeitung der Unterlagen für die wichtigen Begutachtungsgeschäfte des vergangenen und des laufenden Jahres erörtert. Diese Vorbereitungen machten auch die Einberufung verschiedener Sitzungen von kleineren Arbeitsgruppen nötig. Zudem arbeiteten die Vorstandsmitglieder wie gewohnt als Vertreter der Lehrerschaft in zahlreichen Kommissionen mit und wurden an Veranstaltungen befreundeter kantonaler und ausserkantonalen Lehrerorganisationen delegiert.

Am 30. September 1987 trat turnusgemäss Synodalpräsident Georg Hanselmann zurück. Er war während vier Jahren, zuerst als Vizepräsident und in der letzten Amtsdauer als Präsident, Mitglied des Synodalvorstandes. Seine enorme Schaffenskraft, seine konziliante, von grosser Fachkenntnis geprägte Art der Verhandlungsführung und vor allem sein stetes Bestreben, auftretende Probleme im offenen Gespräch zwischen allen Verhandlungspartnern zu lösen, wurden an der Synodalversammlung eingehend gewürdigt. Besondere Anerkennung verdient Georg Hanselmann für seine Bemühungen zur gelungenen Ausarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme aller Lehrerorganisationen zu den Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule. Als Mittelschullehrer setzte er sich dabei eingehend mit der Gestaltung und der Zielsetzung einer Volksschule von morgen auseinander. Der Synodalvorstand begrüsst es deshalb sehr, dass sich der zurücktretende Synodalpräsident als Vorsitzender der Lehrplangruppe zur Verfügung gestellt hat. Für die kollegiale Zusammenarbeit und die humorvolle Art, mit der er auch heisse Diskussionen

immer wieder zu einem positiven Abschluss geführt hat, möchte ich Georg Hanselmann, auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen der Vorstände von Synode, Kapitel und Lehrerkonferenzen, nochmals herzlich danken.

Gustav Ott, Primarlehrer in Rorbas-Freienstein, der während der beiden letzten Amtsdauern als Synodalaktuar geamtet hatte, wurde durch die Synodalversammlung zum neuen Präsidenten der Schulsynode gewählt. Der bisherige Vizepräsident Reto Vannini, Reallehrer in Dübendorf, übernahm neu das Aktuariat, während Stephan Aebischer, Mittelschullehrer an der Kantonsschule Zürich-Wiedikon, als neu gewähltes Vorstandsmitglied das Amt des Vizepräsidenten versieht. Mit grosser Freude darf ich festhalten, dass die bewährte Zusammenarbeit auch im neuen Vorstand reibungslos weitergeführt werden kann und wie bisher durch ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern geprägt ist. So sind die Voraussetzungen gegeben, dass die zu erledigenden Arbeiten im nur dreiköpfigen Gremium auch mit viel persönlicher Befriedigung bewältigt werden können.

An der Synodalversammlung wurden auch die beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat, Koni Angele und Werner Lüdi, mit eindeutigen Mehr in offener Wahl für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Beiden Herren möchte ich zur glanzvollen Wiederwahl herzlich gratulieren und ihnen viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit wünschen. Der Synodalvorstand freut sich, dass er die guten Kontakte mit unseren beiden Erziehungsräten weiterhin pflegen darf.

Die zahlreichen Begutachtungs- und Vernehmlassungsgeschäfte zeigen eindrücklich, dass im zürcherischen Schulwesen vieles, für manches der im Schuldienst zu ständigen Auseinandersetzungen mit Schülern, Eltern und Behörden, mit neuen Unterrichtsinhalten und Lehrmitteln, neuen Ansprüchen und Betrachtungsweisen herausgeforderten Kolleginnen und Kollegen allzuvielen, in Bewegung geraten ist. Es ist deshalb durchaus verständlich, ja wünschenswert, dass diese vielen Neuerungen oft auf Kritik stossen und nicht nur uneingeschränkte Zustimmung finden.

Besonders schwierig wird eine fundierte Auseinandersetzung mit neuen Vorlagen und eine sorgfältige Stellungnahme, wenn, wie dies zu oft der Fall ist, die Vernehmlassungsfristen sehr kurz bemessen sind. Unter Zeitdruck lassen sich die dringend notwendigen Diskussionen mit allen beteiligten Partnern zu den aufgeworfenen Fragen nicht immer im gewünschten Masse durchführen.

Trotzdem lassen sich alle diese Probleme nur mit langen und eingehenden Gesprächen lösen. Für solche Gespräche braucht es aber Gesprächspartner, die gewillt sind, trotz des verständlichen Beharrens auf ihren eigenen Standpunkten zuzuhören und die Argumente aller Beteiligten in offener Art zu gewichten. Diese Gesprächsbereitschaft hat der Synodalvorstand bei der Zusammenarbeit mit den Vorständen der Kapitel und der Lehrerorganisationen, aber ebenso bei seinen Verhandlungen mit unserem Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrat Dr. A. Gilgen, dem Erziehungsrat und den Mitarbeitern der Erziehungsdirektion immer wieder erleben dürfen.

Für diese Bereitschaft möchte der Synodalvorstand allen Beteiligten herzlich danken, aus der Überzeugung heraus, dass auch bei einer durchaus begreiflichen und zu respektierenden Verschiedenartigkeit der Auffassungen in verschiedenen Sachfragen ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Stufen und Bereichen unseres Unterrichtswesens und zwischen Behörden, Verwaltung und Lehrerschaft nur durch eine echte Partnerschaft, Toleranz und gegenseitige Achtung möglich ist.

Gegen Ende des Jahres wurde der Entwurf für das Unterrichtsorganisationsgesetz (OGU) in die Vernehmlassung gegeben. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um die von der Lehrerschaft seit vielen Jahren durch Synodalpostulate gewünschte Synodalreform zu verwirklichen. Ob diese durch ein Delegiertensystem

gekennzeichnete Form des Mitspracherechtes von der breiten Masse der Lehrerschaft nun wirklich angestrebt und von Parlament und Stimmbürgerschaft schliesslich auch genehmigt wird, werden die Diskussionen in den Schulkapiteln und die Verhandlungen auf politischer Ebene im Jahre 1988 zeigen.

Der Synodalvorstand, der zusammen mit den Lehrerorganisationen in intensiven Beratungen die Begutachtungsunterlagen zu diesem bedeutsamen Gesetzesentwurf erarbeitet, hofft, dass sich Kolleginnen und Kollegen aller Stufen und Bereiche unseres Unterrichtswesens engagiert mit der Frage beschäftigen werden, in welcher Form die zürcherische Lehrerschaft zukünftig das seit über 150 Jahren verbrieft demokratische Mitspracherecht ausüben soll.

2. Synodalversammlung und Kapitelversammlungen

2.1 Synodalversammlung 1987

(siehe Seite 60 und Seite 97 dieses Berichtes)

Am 22. Juni 1987 fand im Zürcher Hotel International die 154. Versammlung der Schulsynode statt. In seinem Eröffnungswort äusserte sich der Präsident, Dr. G. Hanselmann, in klarer Weise zum Thema «Lehrer und Veränderungen in der Schule». Vier Thesen beleuchteten den raschen Wandel in der heutigen Schule, die durch den Umbruch hervorgerufene Verunsicherung, die Chance zur gemeinsamen Zukunftsgestaltung und das Engagement der Lehrer in der Erfüllung ihrer Aufgabe und der Mitgestaltung der notwendigen Veränderungen.

Der Zürcher Stadtpräsident, Dr. Thomas Wagner, überbrachte die Grüsse der Stadt Zürich in festlicher Gedichtform. Auch er betonte die grosse Bedeutung von Kontakten, Gesprächen, Vertrauen und Ausdauer für eine dynamische und offene Weiterentwicklung der Schule und des Staatswesens überhaupt.

Die neuen Mitglieder der Synode wurden begrüsst durch den Präsidenten des Kreis-konventes Glattal, Herrn Paul Hausmann. Er forderte die jungen Lehrer auf, nicht nur anstandshalber an der ersten Synodalversammlung teilzunehmen, sondern Initiative zu zeigen und Verantwortung zu übernehmen bei der Lösung von übergeordneten Aufgaben, wie etwa in der laufenden Lehrplanrevision.

Erziehungsdirektor und Regierungspräsident Dr. A. Gilgen stattete einer grossen Zahl von Jubilaren den Dank der Behörden ab. Er wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass trotz vieler Veränderungen einige wesentliche Merkmale der Schule Bestand haben, so zum Beispiel die starke Prägung und Bildung der Kinder durch die Schule und das Zusammengehen von «Wissenschaft und Kunst». In gewohnt präziser Art widmete der Erziehungsdirektor sodann seine Ausführungen fünf wichtigen hängigen Geschäften, nämlich der Umstellung des Schuljahresbeginns, der Lehrplanrevision, dem Zweckparagrafen für das Volksschulgesetz, der Volksinitiative für «mehr Mitbestimmung im Schulwesen» und der Fünftageswoche in der Schule.

Ein zentrales Traktandum bildete die Wahl der Vertreter der Volksschullehrerschaft und der Lehrer an den Höheren Lehranstalten im Erziehungsrat für die Amtsdauer 1987–1991. Die Prosynode hatte die bisherigen Vertreter, nämlich Konrad Angele und Prof. Werner Lüdi, einstimmig zur Wiederwahl vorgeschlagen. Nachdem keine weiteren Vorschläge erfolgten, konnte die Wahl im offenen Verfahren vollzogen werden. Mit grossem Mehr wurden beide amtierenden Erziehungsräte wiedergewählt. Turnusgemäss war auch der Rücktritt des Synodalpräsidenten, Dr. G. Hanselmann, fällig. Vizepräsident R. Vannini würdigte das kompetente und ausgleichende Wirken des abtretenden Kollegen. Bestätigt wurden für den Synodalvorstand Gustav

Ott, neu als Präsident, und Reto Vannini, neu als Aktuar. Als Vertreter der Mittelschullehrer wurde neu Stephan Aebischer, Zürich, in den Synodalvorstand gewählt. Den verschiedenen vorliegenden Berichten stimmte die Versammlung diskussionslos zu, ebenfalls der von der Prosynode beantragten Aufrechterhaltung dreier pender Anträge. Als neue Synodalpostulate wurden überwiesen die projektgebundene Weiterbildung für Mittelschullehrer und die Anrechenbarkeit des B-Unterrichtes an das Pflichtpensum der Oberstufenlehrer. Für die Preisaufgabe 1986/87 konnten zwei Arbeiten zum Thema «Vom Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule» ausgezeichnet werden. Die beiden Preisträger sind Hanspeter Diboky, Herrliberg, und Martin Urner, Zürich.

Nach einem von der Stadt Zürich gestifteten Pausenkaffee versammelten sich die Synodalen wieder zum Vortrag von Prof. Dr. Hans Gehrig über das Thema «Der Lehrer zwischen Realität und Vorstellungen». Ein lang anhaltender Applaus bezeugte am Schluss, dass die im Vortrag geäußerten Gedanken grossen Widerhall gefunden haben.

Umrahmt wurde die ganze Veranstaltung wie immer durch den Gesang der Synodalen selbst, dies allerdings mit der kräftigen Unterstützung durch die Studenten der Klasse H 85/1 des Real- und Oberschullehrerseminars unter der Leitung von Peter Rusterholz. Musikvorträge des Trios Crescendo und des «micro-jazz-orchestra» (beide Jugendmusikschule der Stadt Zürich) bereicherten die Synodalversammlung und halfen, neben trockenen Geschäften auch eine festliche und lockere Stimmung zu schaffen. Den jungen Künstlern, ihren Leitern und selbstverständlich allen bei der Organisation der Versammlung tätigen Kollegen dankt der Synodalvorstand für ihre Mithilfe.

2.2 Kapitelversammlungen

In allen Kapiteln war die Septemberversammlung den Begutachtungsgeschäften gewidmet. Die tabellarische Übersicht zur Tätigkeit der Schulkapitel am Ende dieses Berichtes zeigt, wie vielfältig und ideenreich die andern drei Kapitelversammlungen für die Weiterbildung der Lehrer genutzt wurden. Besonders attraktiv wirkten wie immer die Exkursionskapitel, was das Bedürfnis der Lehrer zeigt, hie und da der trockenen Schulluft zu entrinnen und Kontakt aufzunehmen mit der Umwelt. Auch schätzen wohl viele Kollegen hie und da die Gelegenheit, einen Vormittag als «Konsument» statt als «Produzent» verbringen zu können. Dahinter steckt allerdings eine Riesearbeit der organisierenden Kapitelvorstände und ihrer Helfer. Dieser Einsatz sei an dieser Stelle wieder einmal herzlich verdankt.

Mit dem Jahr 1987 hat das neue Schulkapitel Limmattal seine eigenständige Arbeit aufgenommen. In der ersten Versammlung vom 14. März hat der Synodalpräsident die junge Versammlung begrüßt und dem Vorstand zum guten Start eine Präsidentenglocke überreicht.

An der ordentlichen Kapitelpräsidentenkonferenz vom 11. März wurden zusammen mit dem Synodalvorstand etliche laufende Geschäfte besprochen. Besonders zu reden gaben die finanziellen Verhältnisse der Kapitel, die unterschiedlichen Bussenansätze und die Höhe der Vorstandentschädigungen. In der Folge wurde das Thema Kapitel Finanzen an einer eigenen Synodalkonferenz nochmals aufgerollt. Im Einvernehmen mit dem Kapitelpräsidenten gelangte dann der Synodalvorstand mit einem Gesuch um Erhöhung der kantonalen Ansätze für Vorstandentschädigungen und Referentenhonorare an die Erziehungsdirektion. Die Antwort steht noch aus. Weiter einigten sich die Kapitelpräsidenten, es sei ein einheitlicher Jahresbussensatz anzustreben, welcher etwa einem Taglohn entspricht.

Zuhanden der Kapitelpräsidenten arbeitete der Synodalvorstand eine Wegleitung zur Abwicklung von Wahlgeschäften an Kapitelversammlungen aus. Die entsprechende Broschüre wurde an der Kapitelpräsidentenkonferenz verteilt und soll zukünftig helfen, Rekurse wegen der Wahl von Lehrervertretern in die Bezirksschulpflege zu vermeiden.

Der Synodalvorstand dankt allen in den Kapitelvorständen tätigen Kollegen für ihre grosse Arbeit und auch für das gute Einvernehmen.

3. Unterrichtswesen im allgemeinen

3.1 *Langschuljahr und Spätsommerschulbeginn* (Vergleiche auch Jahresbericht 1986, Seite 5)

Im Anschluss an die bereits bis Ende 1986 beschlossenen grundsätzlichen Modalitäten wurden im vergangenen Jahr im wesentlichen folgende weitere Beschlüsse gefasst:

Die Mittelschullehrer haben eine Hälfte ihrer Fortbildungspflicht in den Frühlingsferien 1989 zu absolvieren, entweder in einer kantonalen Fortbildungswoche oder in der Studienwoche der Weiterbildungszentrale Luzern. Während einer weiteren Woche (allenfalls zwei Blöcken von 3 Tagen) stellen die einzelnen Kantonschulen den Unterricht ein und gestalten eine eigene Fortbildungswoche für die Lehrer.

An den Mittelschulen können während des Langschuljahres 1988/89 zwei Studien-, Projekt- oder Arbeitswochen zusätzlich zu den sonst üblichen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Für das Langschuljahr sind Zeugnisternine, Bewährungszeiten, Aufnahmeprüfungen und Übertrittsprüfungen zeitlich festgelegt. Das Lehrziel muss auch im Langschuljahr erst am Ende des Schuljahres erreicht sein.

Für die Handels- und Diplommittelschulen, die Unterseminare, für das Arbeitslehrerinnenseminar, das Haushaltungslehrerinnenseminar und das Kindergarten- und Hortseminar sind die Abschlusstermine ebenfalls genau festgelegt.

Für die ordentlichen Schuljahre ab Sommer 1989 wird den Schulgemeinden eine (mit Ausnahme der Sportferien) fixe Ferienregelung empfohlen. An den Mittelschulen werden die Sportferien auf zwei Wochen ausgedehnt, die Frühlingsferien auf zwei Wochen verkürzt. Die Bewährungszeit an der Volksschule dauert vom Schuljahresbeginn bis Ende November, ebenfalls die Probezeit an den Mittelschulen. Ordentliche Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen müssen in den Wochen 19 und 20, die Übertrittsprüfungen der Volksschule in den Wochen 21 und 22 stattfinden. Die ordentlichen Zeugnisse werden Ende Januar und am Ende des Schuljahres abgegeben. Zwischenzeugnisse und Anträge im Promotionsverfahren der Volksschule werden im Monat April ausgestellt.

Die Aufnahmereglemente der kantonalen Mittelschulen werden den neuen Terminen angepasst.

Für das Langschuljahr selber ist im Berichtsjahr die Broschüre «Das Langschuljahr – Ideen von Lehrern für Lehrer» erschienen. Unter dem Patronat der Schulsynode hat eine Arbeitsgruppe von Volksschullehrern der ZAL in Zusammenarbeit mit der

Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion damit eine sehr vielfältige Ideensammlung mit Tips und Unterrichtshilfen geschaffen, welche auch über das Langschuljahr hinaus etwa zur Gestaltung von Projektwochen gute Dienste leisten wird. Die Termine der Schulsynode wurden mit Einverständnis des Erziehungsrates auf Vorschlag des Synodalvorstandes ebenfalls dem Spätsommerschulbeginn angepasst. Nach dem 26. September 1988 wird die übernächste Synodalversammlung am 3. Juli 1989 stattfinden, und künftig soll die Versammlung jeweils Ende Juni oder Anfang Juli abgehalten werden. Die zugehörige Änderung im Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode wird später in einem Sammelbeschluss des Erziehungsrates vorgenommen.

3.2 *Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU)*

Mit Beschluss vom 16. September 1987 hat der Erziehungsrat vom neuen Entwurf der Erziehungsdirektion Kenntnis genommen und zur Vernehmlassung bestimmt. Einmal mehr muss die Schulsynode mit den Kapiteln und den freien Lehrerorganisationen innert recht kurzer Frist eine Vernehmlassung durchführen, dazu noch in einem grossen Geschäft mit erheblicher Tragweite. Die Vorgeschichte der Bestrebungen zur Schaffung eines OGU und zur Verwirklichung der Synodalreform reicht allerdings bis ins Jahr 1951 zurück. Der Synodalvorstand hat sich so schnell als möglich in die umfangreiche Materie eingearbeitet und die Planung für den wichtigen Meinungsbildungsprozess im ersten Halbjahr 1988 an die Hand genommen. Eine engagierte Auseinandersetzung aller Lehrer mit der Gesetzesvorlage wird nötig sein, weil es wesentlich auch um das Mitspracherecht der Lehrer geht.

3.3 *Aktion «Hungerfranken»*

Mit Ende des Schuljahres 1986/87 ist die «Aktion Hungerfranken – Kinder und Jugendliche helfen hungernden Kindern» offiziell abgeschlossen worden. Während zweier Jahre belief sich der gespendete Betrag auf total Fr. 334'544.70 (Stand Ende Mai 1987). Der gesamte Betrag wurde ohne Abzüge dem IKRK in Genf überwiesen und ist auch vollumfänglich für die notleidenden Kinder in Angola und für Saatgutprojekte in El Salvador verwendet worden. Dazu aus dem Schlussrapport des IKRK: «Die Aktion «Hungerfranken» lief im Mai 1985 an – bereits im August konnten die Zürcher Schulen dem IKRK den ersten Check überweisen: Als erste IKRK-Aktion, die mit dem Sammelgeld unterstützt werden sollte, wurde Angola ausgewählt. Insgesamt konnten die Zürcher Schulen dem internationalen Komitee vom Roten Kreuz für Soforthilfe-Aktionen im Hochland von Angola einen Betrag von 260'000 Franken zur Verfügung stellen.»

«Als zweites IKRK-Projekt, das mit dem «Hungerfranken»-Geld unterstützt werden sollte, wurde im Jahr 1986 ein Saatgutprojekt in El Salvador ausgewählt. Das IKRK verteilte in diesem Jahr im Rahmen eines Pilotprojektes im Nordosten von El Salvador (namentlich im Dorf Corinto und im Dorf Perquin) zum ersten Mal Saatgut an die Bevölkerung. Ziel dieser Aktion war, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Die Spende der Zürcher Schüler ermöglichte die Finanzierung der Hälfte des Projektes oder die Unterstützung von rund 260 Familien. Das erste Saatgutprojekt des IKRK in El Salvador wurde von den dortigen Bauern, den Campesinos, mit grösstem Interesse aufgenommen. Die Idee zu einer landwirtschaftlichen Hilfsaktion stammte übrigens von den Campesinos selbst – sie äusserten diese Idee anlässlich einer Verteilung von Nahrungsmitteln und baten das IKRK, ihnen beim Ankauf von Düngern zu helfen, weil ihnen dazu häufig das nötige Geld fehlt.»

«Nach den äusserst positiven Erfahrungen mit dem Pilotprojekt des Jahres 1986 entschloss sich das IKRK, für das Jahr 1987 ein wesentlich grösseres Projekt zu starten; auch in dieses Projekt floss wiederum Geld der Aktion «Hungerfranken» der Zürcher Schulen.»

Soweit aus dem Schlussrapport des IKRK. Neben der direkten Hilfe hat die Aktion der Zürcher Schulen offenbar auch dazu beigetragen, die auf die Dauer wirksamere Hilfe zur Selbsthilfe zu verstärken. Rückblickend möchten wir allen Beteiligten für die Mithilfe von ganzem Herzen danken. Dieser Dank geht vor allem an all jene anonymen, kleinen und grossen Spender in über 400 Schulhäusern im Kanton Zürich, in welchen die Aktion tatkräftig unterstützt worden ist. Unser Dank gilt aber auch all den Lehrern, die durch ihre Bereitschaft, die Schüler immer wieder zu informieren, dazu beigetragen haben, dass unsere Schüler die Aktion auch verstehen und sich mit diesem wichtigen Problem in unserer Welt immer wieder auseinandersetzen konnten. Durch Handeln, anstelle blossen Redens, konnte auch ein Zeichen der Ermutigung gesetzt werden.

Allen Lehrerorganisationen, dem Erziehungsrat und den Mitarbeitern bei der Erziehungsdirektion danken wir für ihre moralische Unterstützung. Danken möchten wir aber auch den Institutionen, die durch ihre Bereitschaft, die Aktion mit Dienstleistungen kostenlos zu unterstützen, ebenfalls zum guten Gelingen beigetragen haben.

Es bleibt die Hoffnung, dass die 50000–70000 Schüler und Jugendlichen, die sich in irgendeiner Form während der vergangenen zwei Schuljahre an der Aktion beteiligt haben, zu keiner Zeit vergessen werden, dass heute wie morgen Millionen von hungrigen Kindern auf unsere Hilfe angewiesen sind. Auch wenn unsere Aktion abgeschlossen ist, gibt es für uns alle ausreichend Gelegenheit, helfend einzugreifen, wozu wir alle sehr ermutigen möchten. Zum Schluss gebührt unser herzlichster Dank natürlich auch dem Kopf und der Seele der ganzen Aktion, dem früheren Synodalpräsidenten und späteren «Hungerfranken»-Delegierten Bruno Bouvard.

3.4 AIDS-Aufklärungsaktion

Mit der Absicht, die Ausbreitung der neuen Krankheit AIDS zu verhindern, starteten die Bundesbehörden eine breit angelegte Informationskampagne. Der Erziehungsrat beschloss, diese durch eine spezifisch, an Schüler und Studenten gerichtete Kampagne zu ergänzen. Bis Ende 1987 sollten alle Schüler des Kantons ab dem 7. Schuljahr durch eine einmalige Aufklärungsaktion über die Krankheit, Ansteckungsgefahren und Schutzmöglichkeiten offen informiert werden. Gespräche sollten Ängste abbauen helfen und dazu beitragen, dass Betroffene nicht diskriminiert werden. Der Synodalvorstand begrüsst diese Absicht, medizinisches Wissen im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes zu vermitteln.

Die lebens- und sozialkundliche Fachstelle am Pestalozzianum erarbeitete im Kontakt mit Fachleuten und Schule wertvolle Unterrichtshilfen, die in einer Kurzfassung als Anwerthilfe auf Schülerfragen im Frühjahr und in einem Lehrerordner mit Medien zu verschiedensten Unterrichtsmöglichkeiten im Herbst bereitstanden. Durch ein Instruktorenteam wurden die Klassenlehrer der Oberstufe auf ihre Aufgabe vorbereitet. In den Mittelschulen wurden Fachleute des Universitätsspitals, Schulärzte, Biologie- und Klassenlehrer in die Informationskampagne einbezogen. Da bei der AIDS Aufklärung sexualpädagogische Aspekte nicht ausgeklammert werden können, wurde seitens der Schule auch der Kontakt zu den Eltern gesucht. Insgesamt ist diese einmalige Kampagne zu einem guten Abschluss gekommen.

Damit das Präventionsziel erreicht wird, darf dies nicht eine einmalige Sonderaktion bleiben. Es ist nun zu prüfen, wie die Thematik in die Lehrpläne der Schulen

Eingang finden kann. Dass die Schule in Tabubereichen wie Sexualerziehung eine Aufgabe wahrzunehmen hat, wird von immer weiteren Kreisen eingesehen. Im Streit um das Was, Wie und Wieviel wird die Schule sich zum Anwalt des Kindes machen müssen, auch wenn dies zu Auseinandersetzungen mit anders interessierten Kreisen führen kann.

3.5 *Benützbarkeit von Schulanlagen für die Bevölkerung*

Am 18. Februar 1985 überwies der Kantonsrat ein Postulat von Dr. Liselotte Meyer-Fröhlich und Alfred Bohren, welches eine Änderung der §§ 36 Abs. 1 und 37 der Volksschulverordnung, welche die Benützbarkeit von Schulhäusern für die Bevölkerung regeln, verlangte.

In seiner Stellungnahme schloss sich der Synodalvorstand der Ansicht der Erziehungsdirektion, dass die geltenden Bestimmungen zu eng gefasst sind, an und stimmte der vorgesehenen Änderung des § 36 und der Streichung des § 37 der Volksschulverordnung zu. In der Praxis werden Schullokalitäten schon jetzt vielfach für verschiedene schulfremde Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

Gemäss der neuen Regelung wird die Kompetenz, Schullokalitäten und Aussenanlagen auch während der Unterrichtszeit der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, den Schulpflegern oder bei Schulanlagen im Eigentum politischer Gemeinden den Gemeinderäten übertragen. Die Benützung von Schulanlagen für schulfremde Zwecke darf aber nur bewilligt werden, wenn Gewähr besteht, dass der Schulbetrieb und die Vorbereitungsarbeiten der Lehrer in keiner Weise beeinträchtigt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Lehrerschaft anzuhören.

In seiner Vernehmlassungsantwort begrüsst es der Synodalvorstand ausdrücklich, wenn die Gemeindebehörden interessierten Organisationen wie Turn- und Sportvereinen, kulturellen Vereinigungen und Jugendgruppen geeignete Schullokalitäten auch an den Wochenenden und während der Ferien im Rahmen des Möglichen zugänglich machen und so der Bevölkerung Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten würden. Hingegen wünschte er eine Empfehlung an die Gemeinden, die Bewilligung zur Benützung von eigentlichen Klassenzimmern auch ausserhalb der Unterrichtszeit nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen, damit die Tätigkeit des Lehrers im Schulzimmer nicht gestört wird.

4. Volksschule im allgemeinen

4.1 *Gesamtrevision des Lehrplans der Volksschule des Kantons Zürich*

(vgl. Jahresbericht 1984 Seite 5
1985 Seite 7
1986 Seite 9)

4.1.1 *Vernehmlassungsantworten zu den Grundlagen für einen neuen Lehrplan*

Anfang 1987 wurden die 650 Stellungnahmen, die zu den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan» auf der Erziehungsdirektion eingegangen waren, gesichtet. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wurde vom Erziehungsrat im Mai diskutiert, am 1. September zur Kenntnis genommen und im Schulblatt 1987/10 publiziert. Die Sichtung der Vernehmlassungsergebnisse zeigte, dass eine Lehrplanrevision von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungspartner begrüsst wird. Die «Grundlagen» wurden inhaltlich weitgehend positiv beurteilt, jedoch einfachere sprachliche Formulierungen und zum Teil eine andere Gliederung gewünscht. Häu-

fig wurde bedauert, dass die untern Klassen der Langzeitgymnasien nicht in die Lehrplanrevision einbezogen werden konnten.

Das Leitbild fand inhaltlich Zustimmung. Häufig wurde darauf hingewiesen, einer Umsetzung seiner Zielsetzungen in die Detaillehrpläne und den Schulalltag grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Grundgedanke ganzheitlicher Erziehung und Bildung, der sich auch in den Rahmenbedingungen spiegelt, fand grosse Zustimmung. So wurde auch der Zusammenzug des Fächerkatalogs zu fünf Unterrichtsbereichen mehrheitlich begrüsst. Zu einzelnen Kapiteln der Rahmenbedingungen, insbesondere der Lektionentafel der Oberstufe, gingen weit auseinanderklaffende Stellungnahmen ein. Der Vorschlag, «Biblische Geschichte/Religionsunterricht» den Freifächern zuzuordnen, brachte die grösste Anzahl Rückmeldungen ein. Mehrheitlich wurde gegen den Freifachstatus Stellung bezogen.

Bezüglich des dritten Teils des Lehrplans, der die verbindlichen Lernziele und Inhalte enthalten wird, stand der Wunsch im Vordergrund, sich auf Wesentliches, Elementares zu beschränken und die Lernziele nicht zu engmaschig zu formulieren.

4.1.2 Vorentscheide des Erziehungsrates

Für die Weiterarbeit in der zweiten Phase der Lehrplanrevision, deren Ziel die Erarbeitung der verbindlichen Lernziele und Inhalte ist, musste der Erziehungsrat zu kontroversen Punkten Vorentscheide treffen.

Diese betreffen

- Status des Unterrichts in Biblischer Geschichte resp. Religionsunterricht
- die Lektionentafeln für die Primarschule und die Oberstufe.

4.1.2.1 Biblische Geschichte resp. Religionsunterricht

Der Erziehungsrat hat am 4. August 1987 beschlossen, Biblische Geschichte resp. Religionsunterricht als obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit in den Unterrichtsbereich «Mensch und Umwelt» aufzunehmen. Die Schulpflegen sind verpflichtet, Biblische Geschichte/Religionsunterricht zu organisieren. Die Schüler gelten generell als angemeldet, können jedoch durch blosse schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten an die Schulpflege abgemeldet werden. Der Unterricht in Biblischer Geschichte/Religionsunterricht gehört nicht zum Pflichtpensum des Lehrers (Primar- und Oberstufenlehrer). Biblische Geschichte wird als interkonfessioneller Unterricht erteilt. Für den Religionsunterricht wird als generelle Zielsetzung ein konfessionell-kooperativer Unterricht angestrebt.

4.1.2.2 Lektionentafeln

Die wenig umstrittenen Lektionentafeln der Primarschule wurden am 4. August 1987 durch den Erziehungsrat beschlossen. Dabei wurden gegenüber dem Vorschlag der «Grundlagen» für die ersten Klassen der Unterstufe, wie in den Vernehmlassungen gewünscht, tiefere Gesamtlektionenzahlen angesetzt, die vermehrten Halbklassenunterricht zulassen.

Zur Lektionentafel der Oberstufe fand am 30. Juni 1987 im Erziehungsrat ein «Hearing» statt, an dem die betroffenen Lehrerorganisationen anhand eines vorher eingereichten Lektionentafelvorschlags ihre Anliegen erläuterten. Die neue Lektionentafel ist ein Kompromiss und berücksichtigt Anliegen der Lehrerorganisationen sowie Wünsche aus der Vernehmlassung. In der ersten Klasse der Oberstufe soll eine einheitliche Lektionentafel die Durchlässigkeit gewährleisten. In der zweiten Klasse sind die Lektionsanteile der meisten Fächer für die Sekundarschule gegenüber den

jenigen der Real- und Oberschule unterschiedlich, allerdings nicht mehr im heutigen Ausmass. In den dritten Klassen wird Wahlfachunterricht erteilt, der für die Sekundarschule mehr Pflichtlektionen vorsieht.

Generell wird beim Inkrafttreten der neuen Lektionentafeln die Dauer einer Lektion auf 45 Minuten festgelegt.

Alle genannten Vorentscheide des Erziehungsrates haben Verbindlichkeitscharakter für die Ausarbeitung der Detaillehrpläne, werden aber, was ihre Wirksamkeit auf den Unterricht betrifft, erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

4.1.3 Entwurf eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz

Der Wunsch zur Schaffung eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz beruht auf einem politischen Vorstoss im Kantonsrat. Die Motion 2405 vom 9. Februar 1987 verlangt in der Begründung einer Art «Rahmengesetzgebung» mit «mehr als nur Blankovollmachten an den Regierungs- oder Erziehungsrat».

Der Kanton Zürich ist heute der einzige Kanton mit einem Volksschulgesetz ohne Zweckbestimmung. Noch bei den Beratungen über die Gesamtrevision des Zürcher Volksschulgesetzes stellte man 1951 im Kantonsrat fest, die Mehrheit der Schulgesetze anderer Kantone enthalte auch keine Zweckparagraphen. Da zudem keine Einigung über den Wortlaut eines Zweckparagraphen erzielt werden konnte, verzichtete der Kantonsrat 1953 schliesslich auf eine Gesamtrevision und auf eine Umschreibung des Auftrags der Volksschule im Gesetz.

Bereits am 16. Juni 1987 bekundete der Erziehungsrat seinen festen Willen, möglichst rasch einen Entscheid in Parlament und Volk herbeizuführen, um so die Arbeit an der Gesamtrevision der Lehrpläne nicht zu blockieren und gab einen Entwurf für einen Zweckartikel in die Kapitelbegutachtung und in die Vernehmlassung. Der Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte.

In zwei Abschnitten sind allgemeine Grundsätze formuliert: Die Volksschule wird als Institution beschrieben, die allen schulbildungsfähigen Kindern und Jugendlichen offen steht. Dabei ist in ihrem Auftrag der Erziehungs- vor den Bildungsauftrag gestellt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Schule die Eltern in ihrer Aufgabe «nur» unterstützt, wobei der Gedanke der Zusammenarbeit explizit hervorgehoben wird.

Der dritte und vierte Abschnitt machen Aussagen zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule: Auch in einer pluralistischen Gesellschaft sind gemeinsame Wertvorstellungen nötig, die in unserer Kultur durch das christliche, humanistische und demokratische Ideengut geprägt worden sind. Wichtige Elemente dieser Ethik sind die Rücksichtnahme und das Verantwortungsgefühl der Umwelt gegenüber. Im Beschrieb ihres Bildungsauftrags strebt die Schule unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen unterschiedlichen Begabungen eine harmonische und ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit an. Als Gegenpol dazu fördert sie die Gemeinschaftsfähigkeit des Individuums. Die solide Ausbildung soll sich auf das Wesentliche beschränken und die Freude am lebenslangen Lernen wecken.

Für die Kapitelbegutachtung, die im März 1988 stattfinden wird, hat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Synodalvorstands zu diesem Entwurf Thesen erarbeitet, die dem Inhalt des vorgeschlagenen Zweckparagraphen grundsätzlich zustimmen. Im einzelnen werden gewisse Gedanken speziell begrüsst: U.a. das ganzheitliche Prinzip von Erziehung und Bildung, die Erwähnung einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, der Beschrieb des umfassenden Bildungsauftrags mit dem Akzent der individuellen Förderung.

Alle Vorstände der Stufenkonferenzen, inklusive der Konferenz der Haushaltungslehrerinnen und des Handarbeitslehrerinnenvereins, haben dem Wortlaut der Thesen zugestimmt.

4.1.4 *Stand der Lehrplanrevision*

Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse wurde mit der Überarbeitung der «Grundlagen» begonnen.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Zweckartikels wird das Leitbild vorläufig noch nicht überarbeitet.

Die Rahmenbedingungen wurden neu gegliedert sowie inhaltlich und sprachlich überarbeitet. Die überarbeiteten Rahmenbedingungen werden dem Erziehungsrat im Frühling 1988 vorgelegt.

Die Eingangstexte zu den fünf Unterrichtsbereichen sowie die Richtziele aus den «Grundlagen» werden in leicht veränderten Kurzfassungen als Arbeitsunterlage für die 2. Phase der Lehrplanrevision dienen. Es gehört jedoch zum Auftrag der ständigen Gruppen, diese zu überdenken und neu zu formulieren.

Am 25. Januar 1987 hat der Erziehungsrat das Konzept für die 2. Phase der Lehrplanrevision genehmigt. Während der 2. Phase werden alle Unterrichtsbereiche und Unterrichtsgegenstände die verbindlichen Lernziele und Inhalte formuliert. Für jeden Unterrichtsbereich wurde eine ständige Gruppe ernannt, die aus Volksschullehrern aller betroffener Stufen und Vertretern der Lehrerbildungsstätten zusammengesetzt sind. Zwischen Herbst 1987 und Mai 1988 fanden für die Mitglieder der ständigen Gruppen Einführungsveranstaltungen in die Lehrplanarbeit statt.

4.2 *Zeugnisreglement und Promotionsreglement für die Primarschule*

Der Kantonsrat überwies im März 1981 ein Postulat betreffend Revision des «Reglements über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule». Auf 1. Januar 1986 wurde sodann die neue «Übertrittsordnung» mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt. In der Folge erhielt die Erziehungsdirektion vom Erziehungsrat den Auftrag, das oben genannte Reglement zu revidieren.

Mit Beschluss vom 7. April 1987 hat der Erziehungsrat vom Revisionsentwurf der ED Kenntnis genommen und die Vernehmlassung angeordnet. Der Entwurf weist unter anderem folgende Merkmale auf: In der Gesamtrevision ist eine Aufgliederung des alten Reglementes in ein Zeugnisreglement (für die ganze Volksschule) und ein Promotionsreglement für die Primarschule vorgesehen.

Für die Oberstufe sind die Bestimmungen über die Promotionen in der Übertrittsordnung enthalten. Weiter hat man die Termine konsequent dem Spätsommerbeginn angepasst und den Verzicht auf das erste Zeugnis in der 1. Klasse institutionalisiert. Für die Promotionsentscheide wird der Grundgedanke der Gesamtbeurteilung in den Vordergrund gerückt. Diese muss auch im Antrag des Lehrers auf Repetition oder auf provisorische Promotion enthalten sein.

In Zusammenarbeit mit den freien Lehrerorganisationen hat der Synodalvorstand Thesen zuhanden der Kapitelbegutachtung erarbeitet. Die Kapitel haben die Vorlage intensiv besprochen und diverse Änderungen vorgeschlagen. Die Abgeordnetenkonferenz vom 11. November 1987 konnte die definitive Stellungnahme der Volksschullehrerschaft verabschieden. Im Gutachten zuhanden des Erziehungsrates wird folgendes vor allem betont: Der Zeitpunkt der Revision ist ungünstig, weil einige wichtige Fragen der Schülerbeurteilung in der nächsten Zeit zu entscheiden sind, hingegen ist die Verankerung bewährter Praxis und erprobter Verbesserungen zu begrüssen. Der Grundgedanke der Gesamtbeurteilung bei Promotionsentscheiden ist richtig, er sollte auch im Zeugnisreglement noch deutlicher betont werden. Der Ersatz des Zeugnisses durch Elterngespräche soll bis Mitte der 2. Klasse gelten. Für Aktennotizen über solche Elterngespräche werden verbindliche Richtlinien ver-

langt. Für die Beurteilung von Fleiss, Ordnung und Betragen bevorzugt die Lehrerschaft die bisherige Lösung, allenfalls ergänzt durch Berichte und Elterngespräche. Die Repetition einer Klasse kann in Ausnahmefällen auch ohne Einverständnis der Eltern für den Schüler sinnvoll sein.

Der Synodalvorstand hofft, dass die Schulbehörden auf die vorgeschlagenen Änderungen, Verbesserungen und Ergänzungen eintreten und die Stellungnahme der Fachleute stark gewichten wird.

4.3 *Versuchsmodelle im Sonderklassenwesen*

In acht Gemeinden des Kantons Zürich besuchten im Schuljahr 1987/88 die Sonderklassenschüler einen Teil der Fächer in altersgemässen Normalklassen. Die Gemeinden Elsau, Fällanden, Glattfelden, Gossau, Hinwil, Rümlang, Urdorf und Wallisellen sind mit ihren Sonderklassen B und D an einem Schulversuch beteiligt, in dem ein Modell der Zusammenarbeit von Sonder- und Normalklassen bei der Förderung schulschwacher Kinder entwickelt wird.

Der Erziehungsrat hat diesem Versuch am 27. November 1984 für eine fünfjährige Versuchsdauer zugestimmt und am 10. November 1987 mit der Verlängerung der Eintrittsfrist weiteren Gemeinden die Möglichkeit für einen Versuch eröffnet. Die beiden Versuchsmodelle sind als Alternative zu pädagogisch eher fragwürdigen, in der Folge des Schülerrückgangs stark alters- und typengemischten Sonderklassen bewilligt worden und sollen unter anderem auch eine vermehrte Integration der Sonderklassenschüler in die Normalklassen ermöglichen.

Bisherige Erfahrungen sind ermutigend.

In Zusammenarbeit mit den Versuchsgemeinden und den beteiligten Lehrern und Lehrerinnen werden die Versuchsmodelle von der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion, dem Institut für Sonderpädagogik der Universität Zürich und dem Heilpädagogischen Seminar Zürich begleitet. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass diese Schulungsformen die pädagogischen Ziele wie Förderung der sozialen Integration, des Selbstwertgefühls und einer differenzierten Leistungsfähigkeit der Kinder unter bestimmten Bedingungen gut erreichen. Die ersten Resultate lassen die Vermutung zu, dass geäusserte Befürchtungen, die Versuchsmodelle könnten für die schulschwachen Schüler ungünstig sein, unter diesen Bedingungen nicht zutreffen.

Zusammenarbeit, Förderplanung und Unterricht von Normal- und Sonderklassenlehrern als Angelpunkt der Versuchsmodelle

Die Förderung von schulschwachen Kindern in einem Modell, das von einer Zusammenarbeit von Normal- und Sonderklassen und den beteiligten Lehrern ausgeht, gelingt dann am besten, wenn folgende Voraussetzungen optimiert werden können:

- *Unterrichtsorganisation:* angepasstes und tendenziell ausgeglichenes Verhältnis von speziellem (Sonderklasse) und gemeinsamem Unterricht (Normalklasse)
- *Unterrichtsqualität* in Sonder- und Normalklasse: Unterrichtsklima und differenziertes Förderangebot
- *Zusammenarbeit und Förderplanung* der beteiligten Lehrer
- *Unterstützung dieser Klassen durch das weitere Umfeld:* Schulpsychologischer Dienst, Schulpflege usw.

Um die Grundlagen zu bestimmen, die notwendig sind für eine gute Förderung der schulschwachen Kinder, und um die Versuchsmodelle für Schüler, Eltern, Lehrer und Gemeinde bestmöglich einzurichten, bearbeiten die 50 beteiligten Versuchslehrer zusammen mit der Versuchsbegleitung das pädagogische Konzept für diese Form der sonderpädagogischen Förderung. In gemeindegemischten und gemeindespezi-

fischen Arbeitsgruppen werden Voraussetzungen und Hilfsmittel für die Förderung im kognitiven und sozial-emotionalen Bereich in Sonder- und Normalklasse und für die Zusammenarbeit und Förderplanung der beteiligten Lehrer erarbeitet.

Abschluss des Schulversuchs im Frühling 1990

Der Schulversuch wird 1990 abgeschlossen und hat zu beantworten, unter welchen Rahmenbedingungen die Versuchsmodelle den Gemeinden als eine Form der sonderpädagogischen Förderung zur Verfügung gestellt werden können. Die Auswertung der Erfahrungen der Versuchsgemeinden und der wissenschaftlichen Begleitung und die Grundlagen des pädagogischen Konzeptes werden die Voraussetzungen für eine Generalisierung der Modelle bestimmen.

4.4 5-Tage-Woche

Der Erziehungsrat hat Ende 1986 der Schulpflege Volketswil bewilligt, vom Schuljahr 1987/88 an einen Versuch mit der Fünftageweche durchzuführen. Zugleich erhielten die andern Gemeinden die Möglichkeit, sich ebenfalls an diesem Versuch zu beteiligen. Seither hat die Schulpflege Uitikon die Bewilligung ab Schuljahr 1988/89 erhalten. Andere Gemeinden, unter ihnen die Stadt Zürich, befinden sich in der Planungsphase und haben zum Teil Gesuche um allfällige Änderungen der vom Erziehungsrat gesteckten Rahmenbedingungen eingereicht. Er hat bereits klar entschieden, dass ein Versuch unter Beibehaltung des zweiten freien Nachmittags nicht in Frage kommt, weil sich dadurch eine zusätzliche Konzentration des Unterrichts ergäbe. Die laufenden Versuche sind befristet auf Ende des Schuljahres 1988/89, so dass schon recht bald weitere Entscheidungen getroffen werden müssen. Der Zwischenbericht der Schulpflege Volketswil lautet im wesentlichen positiv, der Fragenkomplex wird aber zweifellos noch manche Diskussion und Stellungnahmen hervorrufen. Daneben wurde im Verlauf des vergangenen Jahres eine kantonale Volksinitiative für einen schulfreien Samstag an den Volks- und Mittelschulen eingereicht. Vielleicht wird damit für einmal eine Schulfrage durch eine Volksabstimmung geklärt, bevor sich die Lehrer und Schulbehörden in das Thema verbissen haben.

4.5 Mundart und Hochsprache

1983 hiess die Schulsynode ein Postulat «Problematik der deutschen Hochsprache und der Mundart im Unterricht» gut. Die Synodalversammlungen der vier folgenden Jahre hielten jeweils das Postulat aufrecht. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Abteilung Volksschule, der Pädagogischen Abteilung, der Universität und der Seminardirektorenkonferenz arbeitete dann im Auftrag des Erziehungsrates Richtlinien für die Pflege der Hochsprache in den Schulen des Kantons Zürich aus. Diese Richtlinien wurden durch Erziehungsratsbeschluss vom November 1987 erlassen und sollen 1988 im Schulblatt publiziert werden. Kernsatz der Richtlinien: «An den Zürcher Schulen ist die Hochsprache Unterrichtssprache». Ausserdem verlangte der Erziehungsrat bis Ende 1988 von der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion einen Bericht über mögliche Massnahmen im Sinne der Richtlinien für die Aus- und -fortbildung der Lehrer.

Für den Synodalvorstand steht fest, dass von den flankierenden Massnahmen in der Lehreraus- und -fortbildung mehr zu erwarten ist als von den Richtlinien selbst. Leider ist, im Gegensatz zum damaligen Postulat der Synode, von der Mundart in den Richtlinien nur noch am Rande die Rede. Die Pflege des korrekten Gebrauchs der Mundart wäre nach der Meinung des Synodalvorstandes auch ein Lernziel der Schule. Aus pädagogischen und aus kulturpolitischen Gründen muss aber gewiss der wachsenden Vernachlässigung der Hochsprache Einhalt geboten werden.

5. Volksschule: Unterstufe/Mittelstufe

5.1 *Vorverlegung des Französischunterrichtes in die Primarschule*

(vgl. Jahresberichte 1982, Seite 13; 1984, Seite 7; 1985, Seite 9; 1986, Seite 18)

Nach dem Entscheid des Erziehungsrates für die Vorverlegung vom März 1986 wurden die Vorbereitungsarbeiten in die Wege geleitet. Die erziehungsrätliche Kommission «Französisch-Primarschule», welche den bisherigen Planungsstab ablöste, nahm ihre Tätigkeit zu Beginn dieses Jahres auf, während eine Projektgruppe unter der Leitung von Dr. h. c. Hans Wymann, Direktor des Pestalozzianums, das Ausbildungskonzept für die amtierende Lehrerschaft ausarbeitete. Dieses Ausbildungskonzept wurde vom Erziehungsrat am 24. Februar 1987 genehmigt und noch vor den Frühlingsferien den Schulpflegern und allen Mittelstufenlehrern zur Orientierung zugestellt.

Ausgebildet werden rund 1700 Mittelstufenlehrer in insgesamt 6 Kursen von je 10 Wochen Dauer, die sich jeweils über drei Jahre erstrecken. Der erste Kurs beginnt nach den Sommerferien 1988, der letzte wird nach den Sommerferien 1996 beendet sein. Die Ausbildung gliedert sich in fünf Ausbildungseinheiten, wobei der Lehrer jeweils dann, wenn er eine 4. Klasse führt, auf seinen Französischunterricht an der 5. und 6. Klasse vorbereitet wird. Für diese Vorbereitung stehen im ersten Ausbildungsjahr rund 7 ½ Wochen zur Verfügung, wovon drei Wochen auf den Sprachaufenthalt im Welschland während der Sommerferien entfallen. In den beiden folgenden Jahren (5./6. Klasse), in denen der Lehrer seine in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse in die Praxis umsetzt, wird ihm weiterhin eine sprachliche und methodische Förderung im Umfang von rund 2 ½ Wochen zuteil, die u.a. auf seinen Unterrichtserfahrungen aufbaut und ihn gleichzeitig mit den für die 6. Klasse vorgesehenen Lernbereichen vertraut macht. Von der rund zehnwöchigen Ausbildungszeit finden sechs Wochen bzw. 60% während der Schulzeit statt. Der Rest, also etwa 40%, fällt in die Ferien und Freizeit der Lehrer.

Eine genauere Beschreibung des Ausbildungskonzepts ist im Protokoll der Prosynode (siehe Schulblatt 6/87 oder Seite 42 dieses Jahresberichtes) dargelegt. Nach Vorstößen der beteiligten Lehrerorganisationen konnten in Zusammenarbeit mit der Projektleitung noch einige Verbesserungsvorschläge berücksichtigt werden.

Gemäss ERB vom 31. März 1987 wird die Ausbildung für den Französischunterricht für alle Mittelstufenlehrer an die Fortbildungspflicht von 60 Stunden im Langschuljahr angerechnet, d.h. die Lehrer von dieser Fortbildungspflicht entbunden, sofern bis zum 31. Dezember 1989 einwandfrei feststeht, dass die Französischausbildung absolviert wird.

Noch nicht eindeutig festgelegt ist die Dispensationsregelung für Lehrer, die aus Altersgründen (60 Jahre und älter) die Kurse nicht mehr besuchen müssen oder sich auf Gesuch bei der Gemeindeschulpflege hin (55.-59. Altersjahr) von der Ausbildung und der Erteilung des Französischunterrichtes dispensieren lassen können. Insbesondere ist noch zu klären, wie weit die nicht erteilten F-Stunden an die Altersentlastung angerechnet werden können.

Die Französisch-Kommission überprüft auch die Richtlinien für den Französischunterricht, die als Grundlagen für die Lehrerausbildung und für den Unterricht während der Einführungszeit bis zum Zeitpunkt, da ein endgültiger Lehrplan im Rahmen der laufenden Lehrplanrevision geschaffen worden ist, dienen.

Ferner ist sie vom Erziehungsrat beauftragt worden, zu überprüfen, ob Französisch in der Bewährungszeit der Oberstufe nach der Vorverlegung in die Primarschule weiterhin als Promotionsfach gelten soll. Die Vernehmlassung bei den Lehrerorganisationen ist noch nicht abgeschlossen. Ein Entscheid dürfte daher erst im Laufe des Jahres 1989 fallen.

Bekanntlich soll die Erteilung des Französischunterrichtes für die Primarlehrer gemäss ERB nicht lohnwirksam werden. Mit einem gemeinsamen Vorstoss an den Erziehungsrat haben ZKLV/ZKM deshalb die Ausrichtung einer Zulage, die mindestens der heute an Versuchsklassenlehrer ausbezahlten Zulage entspricht, gefordert. Mit der Begründung, dass mit der definitiven Einführung der von den Versuchsklassenlehrern für ein Entwicklungsprojekt geleistete Mehraufwand wegfällt und sich bei einer generellen Zulage für Lehrer der 5. und 6. Klasse unterschiedliche Besoldungen für Primarlehrer bei gleicher Ausbildung ergäben, ist diese Forderung zurückgewiesen worden.

Im Frühling wurde die Volksinitiative gegen verfrühten Fremdsprachenunterricht «Mehr Mitbestimmung im Schulwesen» eingereicht. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Initiative zur Verwerfung zu empfehlen. Gleichzeitig beantragt er die Bewilligung eines Kredits von Fr. 21 473.– für die Ausbildung der Primarlehrer zur Erteilung von Französischunterricht. Zur Zeit werden die beiden Geschäfte von der zuständigen Kantonsratskommission behandelt. Der endgültige Entscheid über die Vorverlegung des Französischunterrichts in die Primarschule und gleichzeitig über die Gewährung des notwendigen Ausbildungskredits wird also im Juni oder September 1988 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gefällt.

5.2 *Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben an der Primarschule*

Im Mai 1986 hat der Erziehungsrat die von der zuständigen Projektgruppe erarbeiteten inhaltlichen Grundlagen für den gemeinsamen Handarbeitsunterricht zur Erprobung freigegeben und gleichzeitig bestimmt, dass im Herbst 1987 eine erste Vernehmlassung dazu durchgeführt werden soll. Der Synodalvorstand, die Stufenkonferenzen und die Bezirkskonferenzen der Handarbeitslehrerinnen wurden in der Folge zu einer solchen Stellungnahme im Herbst 1987 aufgefordert.

In allen Vernehmlassungsantworten kommt zum Ausdruck, dass die Verbindlichkeit der ausführlichen Zusammenstellung von Werkstoffen, Techniken und Werkzeugen im Bereich «Grundausbildung» unklar ist. Als Ideensammlung wird diese Zusammenstellung akzeptiert, als verbindliches Stoffprogramm aber vehement abgelehnt, weil die Zeit für die Behandlung einer solchen Vielfalt von Techniken einfach nicht reicht. Weiter wird verschiedentlich betont, dass wegen der bisher kurzen Erprobungszeit noch keine wesentlichen Erkenntnisse aufgrund von Rückmeldungen der beteiligten Lehrkräfte möglich sind. Darum wird es nötig sein, nach Abschluss der ersten Erprobungsphase eine weitere Vernehmlassung durchzuführen. Kritische Bemerkungen gab es im übrigen zum semesterweisen Wechsel der Halbklassen, zum Modell I der Stundenplangestaltung (wegen geschlechtsspezifischer Spezialisierung) und zur Gefahr des allmählichen Ausklammerns des Klassenlehrers vom handwerklichen Gestalten. Zudem wird gefordert, dass die durch den Klassenlehrer im Werken erteilten Stunden sich wie bisher primär aus den Schulfächern, insbesondere aus dem Sachunterricht, ergeben sollen und nicht als Fortsetzung der Grundausbildung organisiert werden müssen. Neben der Erprobung der inhaltlichen Grundlagen sind zwei Entscheide betreffend Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben im vergangenen Jahr durch den Erziehungsrat getroffen worden: Für das Zeugnis auf der Mittelstufe werden die verschiedenen Bereiche des gemeinsamen Handarbeitsunterrichtes gesamthaft mit einer Note bewertet, welche dann im Primarschulzeugnis eingetragen wird. Sind während der Zeugnisperiode zwei Lehrkräfte am Handarbeitsunterricht beteiligt, so wird die Note im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Für die an der Erprobung des gemeinsamen Handarbeitsunterrichtes beteiligten Handarbeitslehrerinnen wird ein obligatorischer Ergänzungskurs von einer Woche Dauer in den Materialbereichen Holz, Ton und Papier durchgeführt.

■ **Korrektur:** Fr. 21 473 000.– (nicht Fr. 21 473.–)
Die Druckerei bittet, den Druckfehler zu entschuldigen.

6. Volksschule: Oberstufe

6.1 Entwicklung der Oberstufe im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich gehört zusammen mit Solothurn, Glarus und Graubünden zu jenen Kantonen, welche mit 4 unterschiedlichen Schultypen – einer dreigeteilten Volksschuloberstufe und dem Langgymnasium – die Sekundarstufe I am stärksten differenzieren. Ein Blick in bildungsstatistische Unterlagen zeigt folgende Situation:

Vor allem kleine Oberstufen in ländlichen Gemeinden haben zunehmend Schwierigkeiten mit der dreigliedrigen Oberstufe. Ein Grund für diese Problemlage lässt sich deutlich an der Verschiebung der Schülerzahlen der letzten zehn Jahre ablesen, die einen anhaltenden Trend zum anforderungshöheren Schultyp, vor allem Sekundarschule und Langzeitgymnasium, ausweisen:

Schüleranteile in %	1978/79	1987/88	Differenz
Basis: 8. Schuljahr			
Gymnasium I	8,0%	9,7%	+ 1,7%
Sekundarschule	47,9%	49,5%	+ 1,6%
Realschule	38,1%	35,0%	– 3,1%
Oberschule	6,0%	5,8%	– 0,2%

Die Veränderungen der Schülerzahlen sind jedoch regional sehr verschieden, so dass ein Drittel der 113 Oberstufengemeinden keine Oberschule mehr führt und an manchen Orten wegen sehr kleiner Klassen kaum noch die Realschule erhalten werden kann.

Für diese unbefriedigende Situation der Oberstufe gibt es verschiedene weitere Gründe, z.B. der starke Rückgang der Schülerzahlen auf der Oberstufe um 28,3% seit 1978, wirtschaftliche Entwicklungen, Bildungsansprüche der Eltern für ihre Kinder. Ein Grund ist aber auch in der Organisation der Oberstufe mit drei getrennten Schulzweigen und der begrenzten Durchlässigkeit zu sehen. Diese wirkt zurück auf den Übertritt von der Primarschule an die Oberstufe, der zu einer entscheidenden Weichenstellung wird.

Lösungsansätze für diese Probleme werden innerhalb der seit 1977 im Kanton Zürich laufenden *Abteilungsübergreifenden Versuche an der Oberstufe (AVO)* erprobt. An die Stelle der Dreiteilung der Oberstufe tritt hier ein Stammklassenunterricht mit zwei Anforderungsstufen, einer grundlegenden und einer höheren. Die Einteilung in eine Stammklasse beruht neben den Fachleistungen von allem auf einer Gesamtbeurteilung des Schülers. Unabhängig vom Stammklassenunterricht werden in Mathematik und Französisch Niveaugruppen mit drei Schwierigkeitsgraden (einfach, mittel, hoch) geführt. Dies ermöglicht eine den Fachleistungen entsprechende Einstufung und Unterrichtung. Wenn es der Leistungsstand und der Gesamteindruck nahelegen, können Stammklasse oder Niveaugruppe ohne Prüfung oder Repetition gewechselt werden. Auf diese Weise wird die Übertrittsproblematik entschärft und die Durchlässigkeit stark erhöht.

Gegenwärtig nehmen sieben Oberstufengemeinden an den Versuchen teil (in der Reihenfolge ihres Beitritts): Regensdorf (Petermoos), Glattfelden, Niederweningen, Weisslingen, Meilen, Neftenbach, Turbenthal. Ab Schuljahr 1988/89 kommen die Gemeinden Hirzel und Stadel dazu. Der Beitritt dieser neuen Oberstufen zeigt, dass der AVO gerade auch den Bedürfnissen von kleinen Gemeinden, welche besonders unter den oben erwähnten Strukturproblemen leiden, entgegenzukommen vermag. Auch in der Stadt Zürich scheint der AVO langsam Fuss zu fassen: Die städtischen Schulpräsidenten und der Stadtkonvent haben die Ausarbeitung eines Konzeptes für eine durchlässige Oberstufe (DOP) veranlasst, das nun vorliegt. Zuvor schon hatte

die Kreisschulpflege Limmattal der Durchführung eines AVO im Schulhaus Limmatt A einhellig zugestimmt, wofür nun im Rahmen des «Durchlässigen Oberstufenprojektes» die nächsten Entscheide der städtischen Instanzen vorbereitet werden. Weitere Gemeinden sind daran interessiert, im Herbst 1989 in den Versuch einzusteigen, so dass sich die Zahl der AVO-Gemeinden in nächster Zukunft noch erhöhen wird. Es scheint also, dass auf andere Gemeinden die überwiegend positiven Erfahrungen ermutigend wirken, die in den Versuchsschulen gesammelt wurden. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich noch auf die Frage, welche Massnahmen und Betreuungsformen geeignet sind, schwache Schüler, insbesondere Sonderklassenschüler zu fördern. In diesem Bereich wird auch innerhalb der dreigliedrigen Oberstufe nach Lösungen gesucht.

Auf der Basis inzwischen breiter abgestützter Versuchserfahrungen, die in verschiedenen Verhältnissen des Kantons gemacht wurden, will der Erziehungsrat 1990/91 grundsätzliche Entscheidungen über den weiteren Verlauf der abteilungsübergreifenden Versuche an der Oberstufe fällen.

6.2 *Entwicklungsprojekt Informatik für die Oberstufe*

Am 26. Februar 1985 hat der Erziehungsrat dem Entwicklungsprojekt Informatik für die Oberstufe der Zürcher Volksschule und damit der Erprobung des Konzepts Alltagsinformatik zugestimmt. Der Schlussbericht zu diesem Projekt umfasst die Erfahrungen aus 61 Informatikwochen mit insgesamt 76 Klassen und rund 1200 Schülern. Zum überwiegenden Teil wurden diese Erfahrungen im Rahmen von Projektwochen gewonnen. Der Unterricht wurde während einer Woche zugunsten eines Informatikprojektes eingestellt und in der Regel durch den Klassenlehrer erteilt.

Die Lehrer waren in der Wahl ihrer Unterrichtsthematik weitgehend frei, hatten ihr Projekt aber bezüglich der Ziele, der Inhalte und der Didaktik auf das Konzept der Alltagsinformatik auszurichten. Dazu wurden sie in speziellen Kursen der Lehrerfortbildung qualifiziert.

Aus den bisherigen Erfahrungen und Auswertungen der Projektergebnisse lassen sich verschiedene Folgerungen ziehen:

1. Das Konzept Alltagsinformatik ist sowohl für die Sekundar-, für die Real- und Oberschule als auch für Knaben und Mädchen der unterschiedlichen Altersstufen geeignet.
2. Die projektorientierte, fächerübergreifende Unterrichtsform hat sich für die Verwirklichung der Ziele der Alltagsinformatik als zweckmässig erwiesen. Sie ermöglicht es, Informatikinhalte aus verschiedensten Blickwinkeln zu bearbeiten und lässt ein weitgehend individuelles Arbeiten der Schüler und eine entsprechende Begleitung durch den Lehrer zu.
3. Die Konzentration auf eine Projektwoche hat sich unter den bisherigen Versuchsbedingungen als Möglichkeit einer ersten Auseinandersetzung mit Informatik bewährt. Um den allgemeinen Unterrichtsbedingungen besser gerecht zu werden, soll Informatikunterricht künftig über einen längeren Zeitraum verteilt und im Lehrplan dementsprechend berücksichtigt werden.
4. Bei der Vorbereitung von Lehrkräften auf ihre Aufgabe müssen neben der Vermittlung von Hard- und Softwarekenntnissen vor allem gezielt didaktische Fragen (projektorientiertes Arbeiten, Integrationsmöglichkeiten in bestehende Fächer) berücksichtigt werden.
5. Für die Planung und Durchführung des projektorientierten Unterrichts sind zusätzliche Unterrichtsmaterialien zu entwickeln und auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.

6. Die empfohlenen technischen Mittel (Hard- und Software) haben sich bewährt.

Eine definitive Einführung des Informatikunterrichts auf die drei Oberstufenjahre verlangt zusätzliche Abklärungen, verfeinerte inhaltliche Konzepte und deren Überprüfung in der Praxis. Dazu wird in den Jahren 1988 bis 1991 ein Anschlussprojekt durchgeführt. Teilnehmen können Lehrer, die sich die nötige Ausbildung in Kursen der Lehrerfortbildung des Pestalozzianums erworben haben. Wie bisher kann Informatik im Rahmen von Projektwochen mit Leihgeräten der Pädagogischen Abteilung erteilt werden. Im Vordergrund steht jedoch die Erprobung der fächerübergreifenden Integration während drei Schuljahren. Dies betrifft in erster Linie Schulen, welche über eine im Sinne der Alltagsinformatik geeignete Computerausrüstung verfügen. Beide Formen der Durchführung dürfen nur in enger Zusammenarbeit mit dem Projektstab Informatik der Pädagogischen Abteilung erfolgen. Beginn und Ende der praktischen Erprobung sind auf Anfang Schuljahr 1988/1989 beziehungsweise Ende Schuljahr 1990/1991 festgelegt. Dem Erziehungsrat wird im Herbst 1989 ein Zwischenbericht über den Projektstand und im Frühjahr 1991 der Schlussbericht vorgelegt.

6.3 *Mathematik-Realschule*

An den Septemberversammlungen der Schulkapitel wurde die Begutachtung über das Mathematiklehrmittel der Realschule, «Mathematik 1 – 3», durchgeführt. Das Lehrmittel, bestehend aus Schülerbuch, Arbeitsheft und Lehrerkommentar, ist seit dem Schuljahr 1979/80 an der Realschule in Gebrauch und wurde ab 1983/84 stufenweise provisorisch obligatorisch erklärt. Als Folgelehrmittel zu den ursprünglichen Büchern von Heinrich Frei baut es Elemente der Modernen Mathematik in den Rechenunterricht ein, tangiert aber den bestehenden Lehrplan im Prinzip nicht.

In der praktischen Arbeit zeigt es sich, dass sich das Lehrmittel im Unterricht nur teilweise bewährt. Gerade das für die berufliche Laufbahn des Realschülers wichtige Lehrziel, Sicherheit im Umgang mit den mathematischen Grundoperationen zu gewinnen, kann nach Meinung der betroffenen Lehrerschaft mit dem ausschliesslichen Gebrauch des Lehrmittels nicht in gewünschtem Mass erreicht werden. Daneben vermag das Buch auch in formaler Hinsicht nicht restlos zu befriedigen. Daraus ergibt sich die deutliche Forderung nach einer gründlichen Überarbeitung des Lehrmittels, wobei darüber bereits konkrete Vorstellungen bestehen.

Der Vorstand der ORKZ erarbeitete unter umfassendem Einbezug der Lehrerschaft diesbezügliche Thesen, die auch vom Synodalvorstand unterstützt wurden. Alle Kapitel folgten in ihren Beschlüssen dem Vorschlag nach einer Überarbeitung des Lehrmittels. Im Gutachten des Synodalvorstands an den Erziehungsrat fand zusätzlich die Forderung Aufnahme, bei der Überarbeitung der Mathematiklehrmittel der Oberstufe diese untereinander zu koordinieren, um damit eine Grundlage für die Durchlässigkeit zumindest in der ersten Klasse zu schaffen.

7. **Mittelschulen**

7.1 *Teilrevision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung*

Im September 1984 unterbreitete das Eidgenössische Departement des Innern Revisionsvorschläge zur MAV vom 22. Mai 1968. Damals fand eine breite Vernehmlassung statt bei Behörden, Schulen und Lehrerschaft aus den Bereichen Mittelschulen, Universität und Volksschule (siehe auch Jahresbericht 1984). Am 2. Juni 1986 hat

der Bundesrat dann revidierte MAV-Bestimmungen erlassen. Dabei handelte es sich zum Teil um zwingendes Recht. Teilweise wurden die Kantone ermächtigt, in eigener Kompetenz Änderungen vorzunehmen. Die Schulleiterkonferenz und der Vorstand der Mittelschullehrerkonferenz arbeiteten in der Folge zu den Auswirkungen der MAV-Revision auf die Zürcher Mittelschulen Vorschläge aus. Dazu wiederum ordnete der Erziehungsrat eine Vernehmlassung bei der Universität, bei den Mittelschulen und beim Synodalvorstand an. Fast alle Adressaten machten im Sommer 1987 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Aufgrund der Ergebnisse fasste der Erziehungsrat am 24. November 1987 unter anderem folgende Beschlüsse:

Von der Möglichkeit zur Aufwertung und Abwahl von Maturitätsfächern wird im Kanton Zürich kein Gebrauch gemacht. Es wird weiterhin in 6 Maturitätsfächern geprüft, wobei das sechste Prüfungsfach ein naturwissenschaftliches sein muss. Im eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnis werden ganze und halbe Noten eingeführt. Bei den Bedingungen zur Reifeerklärung wird der Variante, welche der bisherigen kantonalen Regelung etwa entspricht, der Vorzug gegeben. Für die Lehramtschulen wird bei den Reifebedingungen die kantonale Regelung für die eidgenössischen Typen übernommen und eine obligatorische Einführung in die Informatik eingebaut, jedoch auf weitere Änderungen (etwa in Richtung auf eine eidgenössische Anerkennung) verzichtet. In den verschiedenen Reglementen der Mittelschulen müssen in der nächsten Zeit die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.

7.2 Notendurchschnitt an der Aufnahmeprüfung für das Langgymnasium

Im Jahr 1984 wurde eine Vernehmlassung zur «Koordination Volksschule/Mittelschulen» durchgeführt. In den Ergebnissen wurde unter anderem eine Überprüfung der Notendurchschnitte vorgeschlagen. Die Schulleiterkonferenz beschäftigte sich im folgenden mit diesem Fragenkomplex und unterbreitete im Frühjahr 1987 entsprechende Anträge. Danach sollte der für die Aufnahme massgebende Notendurchschnitt beim Langgymnasium um 0,25 angehoben werden, bei den Mittelschulen mit Anschluss an die Sekundarschule aber unverändert bleiben. Zu diesen Vorschlägen nahmen Schulen und Konferenzen sowie der Synodalvorstand Stellung. Die vorgeschlagene Erhöhung der Notendurchschnitte für das Langgymnasium wurde dabei fast durchwegs begrüsst. Der Synodalvorstand hatte schon früher entsprechend Stellung genommen und erhofft sich von der Reglementsänderung insbesondere eine bessere Übereinstimmung der Aufnahmeprüfungen mit Lehrplan und Anschlussprogramm sowie eine sicherere Bewertung im bekannten Notenraum. Mit Ausnahme der Sekundarlehrerkonferenz, welche sich für eine leichte Senkung der Aufnahmequote aussprach, unterstützten die Vernehmlassungen die Beibehaltung der bisherigen Quote. Wichtig ist aber eine klare Information der Eltern über den Zweck der Notenerhöhung durch die Schulbehörden. Der Erziehungsrat hat die oben erwähnten Änderungen in Kraft gesetzt. Sie werden erstmals bei den Aufnahmeprüfungen 1989 gelten.

8. Kindergarten

Durch die mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden verbundene Veränderung der Stellung des Kindergartens ist manche Unsicherheit entstanden. Um mehr Klarheit für Kindergärtnerinnen, Inspektorinnen und Kindergartenbehörden zu schaffen, wurde eine Sondernummer des Kindergarten-Bulletins heraus-

gegeben, zum Thema «Was gilt jetzt? Der Kindergarten im Kanton Zürich. Kommentierte Sammlung der gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen».

1987 ist im Lehrmittelverlag des Kantons Zürich das Buch «Franca und Mehmet im Kindergarten. Schweizerdeutsch für fremdsprachige Kinder» erschienen. Im ersten Teil wird auf die Situation von Emigrantenfamilien und Fragen des Zweitspracherwerbs eingegangen, und es werden Hinweise zur Erfassung und Förderung von Kindern in einzelnen Teilbereichen der Sprache gegeben. Der zweite Teil zur Praxis der Sprachförderung umfasst 12 Themenvorschläge, die speziell unter dem Aspekt der Sprachförderung zusammengestellt sind.

Die Broschüre zur Situation in den Herkunftsländern «Fremdsprachige Kinder im Kindergarten. Information und Hinweise für Kindergärtnerinnen» ist in einer zweiten aktualisierten Auflage erschienen.

Im Verlag des Schweizerischen Kindergärtnerinnen-Vereins ist in der Reihe «Erfassen und Fördern im Kindergarten» der erste Band mit dem Schwerpunkt Wahrnehmung erschienen. Als Herausgeberin zeichnet die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. Nach einer kurzen Einführung sind verschiedene Möglichkeiten der allgemeinen Förderung zusammengestellt. Mikroanalysen mehrerer Sequenzen aus dem Kindergartenalltag und eine ausführliche Sammlung möglicher Schwierigkeiten geben Anregungen für die gezielte Beobachtung einzelner Kinder. Eine Zusammenstellung von allgemeinen und speziellen Massnahmen zeigt der Kindergärtnerin jene pädagogischen Hilfen, die für Kinder mit Schwierigkeiten sinnvoll und erfolgversprechend sind.

Zu beiden Themen wurden auch Informationsveranstaltungen und Kurse durchgeführt.

Das Jahr 1987 stand ausserdem im Zeichen der Vorverlegung der Eintritte in den Kindergarten, welche durch die Verschiebung der Schuleintritte vom Frühling auf den Spätsommer nötig wurde. In Zusammenarbeit mit dem Kindergarten- und Hortseminar Riesbach, dem Marie Meierhofer-Institut und dem Pestalozzianum wurden je zwei Veranstaltungen für Mitglieder von Kindergartenkommissionen und für Kindergärtnerinnen durchgeführt, die sich mit Fragestellungen wie «Das jüngere Kind im Kindergarten», «Kleingruppenarbeit im Kindergarten» beschäftigen. Im Anschluss daran wurden Kurse zur Vertiefung angeboten und bis Dezember 1987 14 Kurse durchgeführt. Im Kindergarten-Bulletin Nr. 18, vom Dezember 1987, «Vorverchiebung der Eintritte in den Kindergarten. Probleme, Anregungen, Vorschläge», sind die Hauptthemen auch schriftlich zusammengefasst.

9. Lehrerschaft

9.1 *Arbeitszeitverkürzung* (vgl. Jahresbericht 1986, Seite 22)

Ein Postulat von Kantonsrat Hedinger und Mitunterzeichnern hätte die Regierung veranlassen sollen, für die Lehrerschaft eine Reduktion der wöchentlichen Pflichtstundenzahl analog der Arbeitszeitverkürzung für das übrige Staatspersonal zu planen. Der Kantonsrat beschloss am 5. Oktober 1987 mit Stimmenverhältnis 2:1, das Postulat nicht zu überweisen. Damit wurden vorerst sämtliche Bemühungen und Hoffnungen der Lehrerorganisationen gebodigt; entsprechend gross war die Enttäuschung unter den Lehrern und ihren Organisationen. Gewiss muss der Kampf für die Gleichbehandlung mit dem übrigen Staatspersonal weitergehen. Vor allem sind grosse Anstrengungen nötig, um Behörden und Bevölkerung die stark gewachsene

Belastung der Lehrer vor Augen zu führen. Erhöhte Ansprüche und Erwartungen an Schule, Schüler und Lehrerschaft bei gleichzeitig schlechter werdenden Randbedingungen für die Erziehungsarbeit führen zu Stress, welcher sich auf alle Beteiligten negativ auswirkt und nur mit einer wirkungsvollen Arbeitszeitverkürzung verhindert werden kann. Die gewerkschaftlich orientierten Lehrerorganisationen werden sich für das Thema weiter engagieren, und die Schulsynode unterstützt die Bestrebungen durch die Organisation einer ausserordentlichen Synodalversammlung im Jahr 1988, welche ganz dem Thema «Berufsbelastung der Lehrerinnen und Lehrer und ihre Auswirkungen» gewidmet sein soll.

9.2 Anstellungsrechtliche Fragen nach der Umstellung des Schuljahresbeginns

Im Zusammenhang mit dem Spätsommerschulbeginn sind Änderungen in der Lehrerbesoldungsverordnung und als Folge davon allenfalls auch in den Statuten der Beamtenversicherungskasse nötig. Die Erziehungsdirektion hat im Mai 1987 entsprechende Vorschläge ausgearbeitet und zur Vernehmlassung den interessierten Lehrerorganisationen und Schulbehörden zukommen lassen. Der Synodalvorstand hat sich in seiner Vernehmlassungsantwort wegen der eher gewerkschaftlichen Probleme vor allem auf die Stellungnahme des ZKLV gestützt. Die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagenen Änderungen fanden dabei Unterstützung. Lediglich bei der Abschaffung der Semesterstruktur wurde betont, dass diese Massnahme nur für die anstellungsrechtlichen Belange einen Sinn hat. Die semesterweise Durchführung von Kursen, Frei- und Wahlfächern muss weiterhin möglich sein.

Im einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen: Der Besoldungsanspruch beginnt fest am 16. August des Jahres und endet mit dem 15. August des folgenden Jahres. Ordentliche Rücktritte erfolgen auf Ende eines Schuljahres, wobei der ordentliche Altersrücktritt entweder auf Beginn oder auf Ende des Schuljahres, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, erfolgt. Dienstjahreserhöhungen erfolgen jeweils auf den 1. Januar. Als Übergangsregelung werden allen im Schuldienst stehenden Lehrern die bei ihrem Eintritt angefallenen, damals nicht entschädigten Aprilschultage einmalig per Ende August 1989 ausgeglichen.

9.3 Obligatorische Lehrerfortbildung im Langschuljahr

Im Vergleich zu einem regulären Schuljahr weist das Langschuljahr 1988/89 12 bis 14 Schulwochen mehr auf. Diese sollen in erster Linie dazu genutzt werden, um im Klassenverband zusätzliche vertiefende Unterrichtsthemen zu behandeln.

In diesem Zusammenhang beauftragte der Erziehungsrat den Synodalvorstand, in Zusammenarbeit mit den Stufenkonferenzen und der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung (ZAL) eine Ideensammlung zur Gestaltung des Langschuljahres auszuarbeiten. Eine eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe sammelte und ordnete «Ideen von Lehrern für Lehrer» und ergänzte diese durch praktische Hinweise. Das Ergebnis dieser Arbeit lag im Herbst 1987 in Form einer Broschüre vor und wurde jedem Lehrer und interessierten Behördemitgliedern zugestellt.

Neben der Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts wird das Langschuljahr auch für die Fortbildung der gesamten zürcherischen Lehrerschaft genutzt. Angesichts der grossen Zahl von Volksschullehrern und der sich daraus ergebenden Fortbildungspflicht von rund 400000 Kursstunden ist es aus organisatorischen und administrativen Gründen unmöglich, dass sämtliche Lehrer ihre Fortbildung zur gleichen Zeit leisten. Es wird ihnen deshalb die Möglichkeit geboten, ihre Fortbildungspflicht im Zeitraum der Jahre 1987–1989 im Rahmen der Kurse und Tagungen der ZAL und des Pestalozzianums zu absolvieren. Dies hat zur Folge, dass die

Schüler im Langschuljahr zusätzlich zwei Wochen Ferien erhalten, während die Lehrer den dadurch ausfallenden Unterricht durch den Besuch von mindestens 60 Stunden Fortbildung zu kompensieren haben.

Aus dem vielfältigen Kursangebot kann der Lehrer den Inhalt seiner Fortbildung, welche in erster Linie seiner praktischen Arbeit im erzieherischen und unterrichtlichen Bereich dienen soll, weitgehend selber bestimmen. Dieser Zielsetzung entsprechen die 850 Kurse und die 302 schulinternen Fortbildungsveranstaltungen, welche 1987 von der ZAL und vom Pestalozzianum durchgeführt und von insgesamt 22499 Teilnehmern besucht wurden.

Nach dem Erscheinen des Kursprogrammes und dem Bekanntwerden des Beschlusses über die obligatorische Fortbildung standen ZAL und Pestalozzianum einer Flut von Kursanmeldungen gegenüber. Trotz Doppel- und Dreifachführung vieler Veranstaltungen mussten zahlreiche Interessenten auf die folgenden Kursjahre vertröstet werden.

Die obligatorische Fortbildung der gesamten Volksschullehrerschaft verlangt von allen Organisationen einen sehr grossen Einsatz. Sie erfordert aber auch von der Lehrerschaft Eigenverantwortung und Flexibilität bei der Kurswahl. Dies ist Verpflichtung und Chance zugleich, ermöglicht sie doch dem Lehrer, die Grundlagen seiner Arbeit in Erziehung und Unterricht zu überdenken, die berufliche Erfahrung mit neuen Erkenntnissen zu vertiefen und Lehrmittel zu erarbeiten oder kennenzulernen.

9.4 Informatik-Grundausbildung an den Seminaren

An der Oberstufe der Zürcher Volksschule wird auf zunehmend breiterer Basis das Konzept «Alltagsinformatik» erprobt, und viele Lehrer haben sich schon in Fortbildungskursen Grundwissen oder weitere Kenntnisse im Gebiet der Informatik erworben. Daneben hat der Erziehungsrat bereits 1984 die Seminardirektorenkonferenz beauftragt, ein Konzept für die obligatorische Informatik-Grundausbildung aller Lehrerstudenten zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe mit Sachverständigen der vier postmaturitären Seminare hat daraufhin ein Konzept erarbeitet und über die Seminardirektorenkonferenz der Fachgruppe Informatik zugeleitet. Diese Fachgruppe, in welcher auch der Synodalvorstand vertreten ist, hat ihrerseits das Konzept einstimmig gutgeheissen und an den Erziehungsrat weitergeleitet.

Seit September 1987 ist nun auf Beschluss des Erziehungsrates die Realisation des Konzeptes im Gange. Obligatorisch ist die Informatik-Grundausbildung für alle Lehrerstudenten, welche ab Sommersemester 1988 ins Seminar für pädagogische Grundausbildung bzw. ab Wintersemester 1988/89 in eines der stufenspezifischen Seminare eintreten. Ziel dieser stufen- und typenunabhängigen Ausbildung ist der Erwerb einer persönlichen Kompetenz im Gebiet der Informatik («Computer-Fahrausweis»). Auf dieser Grundlage sollen dann stufenspezifische Ausbildungsteile aufbauen können, so zum Erwerb der Unterrichtskompetenz für Oberstufenlehrer. Bereits hat der Erziehungsrat auch die Informatik-Grundausbildung in die Prüfungsreglemente der Seminare aufgenommen. Wegen der raschen Entwicklung im Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien liegt die Kompetenz für die Verwirklichung und Anpassung des Ausbildungskonzeptes bei der Seminardirektorenkonferenz.